

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 21. Juni 1881.

I n h a l t:

Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbesteuer betreffend. (Beilage III zum Bauzugs-Verzeichn.)

Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Gesetz vom 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betreffend, einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbesteuer.

Art. 1.

Der Gewerbesteuer unterliegen die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbmäßig ausgeübten Erwerbsarten.